

Geschäftssteile des Landespflegeausschusses
beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

**Geschäftsordnung
des Landespflegeausschusses
vom 19.11. 2021**

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Der Landespflegeausschuss wählt mit der Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode ein vorsitzendes Mitglied sowie zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder abgewählt werden. Das gleiche gilt für die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder.

**§ 2
Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied oder von einer seiner Stellvertretungen geleitet.
- (2) Die Termine für die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden durch Beschluss festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses ist von der Geschäftsstelle eine gesonderte Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Landespflegeausschusses erfolgt durch schriftliche Einladung, welche in elektronischer Fassung versandt werden kann.
- (4) Im Falle der Verhinderung ist jedes Mitglied des Landespflegeausschusses verpflichtet, unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten und für seine Stellvertretung zu sorgen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann hergestellt werden, wenn dies spätestens vier Wochen vor der Sitzung von einem Mitglied beantragt wird und von keinem Mitglied abgelehnt wird. Öffentliche Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des für Pflege zuständigen Ministeriums sowie hinzugezogene fachkundige Personen können an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Sitzungen können als Präsenzveranstaltungen oder auch in einem digitalen Format durchgeführt werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Für jede Sitzung des Landespflegeausschusses wird vom geschäftsführenden Ausschuss eine Tagesordnung aufgestellt. Diese kann zu Beginn der Sitzung des Landespflegeausschusses durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt erfolgt eine Beratung. An die Beratung soll sich eine Beschlussfassung anschließen. Zu Geschäftsordnungspunkten ist eine sofortige Beschlussfassung herbeizuführen. Geschäftsordnungspunkte sollen vor Sachpunkten abgehandelt werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Landespflegeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder ihrer Stellvertretungen anwesend sind.
- (2) Beschlüsse zur Sache sollen grundsätzlich einstimmig ergehen. Wird eine Einstimmigkeit nicht erzielt, kann die Beschlussfassung zur Sache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss über diese Geschäftsordnung erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landespflegeausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des für Pflege zuständigen Ministeriums, soweit sie nicht Mitglied oder Stellvertretung des Landespflegeausschusses sind, sowie hinzugezogene fachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird im Falle mehrerer Bewerber eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Landespflegeausschusses ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom sitzungsleitenden Mitglied unterzeichnet wird. Bestandteil des Protokolls ist eine Anwesenheitsliste.

- (2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern und den Stellvertretungen, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben, umgehend zuzuleiten.
- (3) Einwendungen zum Protokoll können nur von den Mitgliedern oder Stellvertretungen, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle geltend gemacht werden, was in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses wird beim für Pflege zuständigen Ministerium eingerichtet. Die Kontaktdaten lauten: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vorbereitung der Sitzungen des Landespflegeausschusses nebst Versenden der Einladungen und Beratungsunterlagen sowie das Erstellen des Protokolls.

§ 8 Unterausschüsse und Heranziehung fachkundiger Personen

- (1) Der Landespflegeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung Unterausschüsse einsetzen.
- (2) Der Landespflegeausschuss und dessen Unterausschüsse können fachkundige Personen heranziehen.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Landespflegeausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des Landespflegeausschusses am 19.11.2021 beschlossen und tritt am Tage nach seinem Beschluss in Kraft.